Zur 81. Sitzung des

Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ELV) des Deutschen Bundestages,

am 4. Juni 2008,

<u>Thema:</u> Regelung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- u. Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

1

Stellungnahme des Einzelsachverständigen (Anlage: Literaturverzeichnis)

Rechtsanwalt Björn Rohde-Liebenau, Mediator RCC Risk Communication Concepts Kanalstr. 10B, 22085 Hamburg www.risk-communication.de RCC@risk-communication.de
Tel. 040 2273 9475 (direkt)

Vorbemerkung

Der Verfasser ist seit 1991 als Rechtsanwalt zugelassen und zertifizierter Mediator (European Master in Mediation, IUKB Sion). Nach langjährigen Tätigkeiten als Rechtsanwalt, in einer großen Wirtschaftsverwaltung, im Bereich der Unternehmensrestrukturierung und –finanzierung und schließlich als Justitiar einer Technologie Gruppe, berät er seit 2004 mit RCC Risk Communication Concepts vorwiegend Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und deren Mitarbeitervertretungen zur Verbesserung ihrer interner und externer Kommunikation über Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten. Gelegentlich berät er auch national und international Whistleblower. Er unterstützt Organisationen bei der Erstellung von Regeln und Organisationsstrukturen im Bereich Governance, Compliance und Risk Management, leitet Trainings, Coachings und Konfliktmanagement zur Umsetzung. Zu seinen Aufraggebern in diesem Bereich zählt das Generalsekretariat der Vereinten Nationen, das Europaparlament, der Europarat und eine große europäische Bank.

Er fungierte mehrere Jahre ehrenamtlich als stellvertretender geschäftsführender Vorstand von Transparency International Deutschland und stand dem Bundestag bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode als Sachverständiger für eine Regelung über bundeseinheitliche Listen der wegen Unzuverlässigkeit (insbesondere nachgewiesener Korruption) von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen zur Verfügung.

Ab Herbst ist er Lehrbeauftragter für das Thema Integrität und Korruptionsprävention an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung. Eine Veröffentlichungsliste findet sich im Anhang.

Vollständige Beantwortung des Fragenkatalogs

I. Zur Geltenden Rechtlage

In welchen Fällen konnten durch Arbeitnehmeranzeigen Straftaten verhindert oder Gefahren für die Allgemeinheit abgewandt werden?

Nach meinen langjährigen Erfahrungen als Berater vorwiegend großer, nationaler wie internationaler Unternehmen und Behörden, wie auch von Betriebsräten und Hinweisgebern sind Arbeitnehmeranzeigen am ehesten dann zu erwarten, wenn Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Umgebung (also als "Insider") über längere Zeit Vorgänge beobachten müssen,

- die zu einer Gefahr für sie selbst, für den Betrieb oder die Allgemeinheit zu werden drohen,
- gegen elementare Grundsätze der Fairness verstoßen,
- nicht ohne weiteres für "jedermann"
 zu beobachten sind und/oder
- sich nicht von ihnen selbst oder erreichbaren Personen abstellen lassen, aber abgestellt werden müssen.

Es handelt sich also zumeist um Straftaten, die im Betrieb oder aus dem Betrieb heraus begangenen werden. Soweit es Straftaten sind, die sich über längere Zeit hinziehen, kann die Anzeige den Tatablauf evtl. vor der Vollendung unterbrechen oder weitere Wiederholungen verhindern. Im übrigen musste ich wiederholt feststellen, dass Whistleblowing nicht zutreffend als "Früherkennung" beschrieben wird. Oft kommt es zu dieser Meldung erst in einem späten Stadium, so dass möglicherweise eine Straftat nicht mehr verhindert werden kann – wohl aber ihre Wiederholung oder Fortsetzung.

Nach dem angezeigten Deliktstypus lässt sich der typische Fall als Insiderdelikt und als "Heimlichkeitsdelikt" beschreiben, zudem oft mit einem großen zeitlichen Abstand zwischen erster Tathandlung und Eintritt des Schadens. Entsprechend kennen sich Täter und Opfer meist nicht, gelegentlich lässt sich der Opferkreis nicht genau bestimmen. Bekannte Kategorien sind Umweltstraftaten und Korruption, mithin Taten bei denen Kontrolle und Aufklärung entweder durch Insider angestoßen werden muss, andernfalls deren Aufklärung von späten, zufälligen Schadensbeobachtungen bei der Allgemeinheit abhängt, die dann nicht mehr ohne weiteres einem Verursacher zuzuordnen sind.

Sind Ihnen Fälle bekannt,
 in denen
 Arbeitnehmerinnen und
 Arbeitnehmer interne
 oder externe Missstände

Mit RCC Risk Communication Concepts berate ich seit 2004 sowohl Unternehmen und öffentliche Verwaltungen, als auch Mitarbeitervertretungen und Einzelpersonen hochgradig spezialisiert im Umgang mit der internen (und letztlich auch externen) Kommunikation über Risi-

gemeldet haben? Wenn welche konkreten Erfahrungen haben diese innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder Behörde der sowie arbeitsrechtlich gemacht? Können Sie **Beispiele** nennen, bei denen anzeigende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Druck oder Kündigung ausgesetzt waren?

ken und Verbesserungsmöglichkeiten. Mir sind zahllose Fälle bekannt, in denen Arbeitnehmer interne oder externe Missstände gemeldet haben.

Ich habe ursprünglich begonnen, mich mit dieser Thematik näher zu befassen, weil in meiner Zeit als stellv. geschäftsführender Vorsitzender von Transparency International dort zeitweise annähernd wöchentlich Personen Beratung suchten, die typischerweise schon am Anfang des Gesprächs erklärten "Ich habe Vermögen und Gesundheit verloren."

Dabei handelte es sich dann um Personen, die nach längeren Beobachtungen Hinweise auf Korruption gegeben hatten und sich daraufhin kontinuierlich ansteigender Gewalt vom Typ "Mobbing" ausgesetzt sahen. Ihr Stress Niveau am Arbeitsplatz (so lange sie ihn noch hatten), in der Nachbarschaft und in der Familie war schnell (d.h. nach drei bis vier Monaten) auf einem solchen Niveau, dass sie nicht mehr arbeitsfähig waren - teils dauerhaft und unabhängig davon, ob sie überhaupt noch Zutritt zu ihrem Arbeitsplatz hatten. Auf die Frage des Ausschusses nach Druck oder Kündigung muss ich feststellen, dass es sich jeweils um beides handelte und der Druck deutlich jenseits dessen lag, den man als menschenwürdig oder zumutbar bezeichnen kann. Dabei ist schon an dieser Stelle anzumerken, dass ich entsprechend der heutigen Situation auch gehobener Arbeitsverhältnisse häufig beobachten kann, dass neben den Druck durch "Mobbing" die Aussicht auf Nicht-Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages tritt (trotz guter Rückmeldungen des Arbeitgebers vor der Anzeige).

Aus meiner Beratungspraxis darf ich keine indivualisierbaren Beispiele beschreiben. Obgleich ich weiterhin im Normalfall ganz deutlich für eine nicht-anonyme Kommunikation eintrete, muss ich feststellen, dass die mir bekannten Hinweisgeber entweder anonym geblieben sind, oder traumatisierende Erfahrungen gemacht haben.

3. Woran liegt es, dass derzeit Hinweise auf Missstände oft ausbleiben und welchen Repressalien sind Hinweisgeber derzeit ausgesetzt?

Ich glaube, dass das Bild weitaus komplexer ist, als es die Frage andeutet. Was meine Arbeit sinnvoll und aussichtsreich macht, ist die Beobachtung, dass ständig sowohl in Unternehmen, als auch in Behörden Prozesse hinterfragt und Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten gegeben werden können - und tatsächlich gegeben werden. Neben der gelegentlich zu hörenden Behauptung, es gäbe im Prinzip keine "echten" Whistleblower, gibt es auch eine Untersuchung in Australien, wonach dort im Laufe eines Jahres rund ein Drittel der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Hinweise in der Art einer weiten Definition des internen Whistleblowings gegeben hätten. Die Grenzen dieser Vorgehensweise liegen typischerweise einerseits in den individuellen Kommunikationsfähigkeiten und innerbetrieblichen Kommunikationsstrukturen, andererseits in der Thematik: viele Hinweise auf Risiken können noch als Verbesserungsvorschläge akzeptiert werden. Vorgänge an "der Grenze der Legalität" oder solche, die von einer Kritik an Entscheidungen des Vorgesetzten nicht ohne weiteres zu trennen sind, sind hingegen persönlich extrem schadensträchtiges Material aus Sicht des potentiellen Whistleblowers.

Wenn heute nicht noch mehr Mitarbeiter Hinweise auf

schwerwiegende Missstände geben, ob intern oder extern, so liegt das nach den mir bekannten Aussagen der Betroffenen, die von der internationalen Forschung einhellig bestätigt werden, eher an der Befürchtung, dass ein solcher Hinweis keine erkennbaren Konsequenzen zur Beseitigung des Misstands erwarten lässt, als an der Befürchtung persönlicher Nachteile. Im Gegenteil: die Betroffenen erklären meist hinterher, dass sie mit negativen Folgen gerechnet hatten (wenn auch nicht mit so heftigen), aber aktiv werden mussten, da nun trotz geringer Aussicht auf Besserung, die Gefahren aus den Missständen so nicht weiter hingenommen werden durften. Auf die Frage, welchen Repressalien Hinweisgeber ausgesetzt sind, kann ich wiederholen, dass es sich typischerweise um informelle Pressionen handelt, die am oberen Limit des "Mobbing" anzusiedeln sind, und formale arbeitsrechtliche Maßnahmen nur einen Höhepunkt darstellen – allerdings weder den ersten, noch den letzten.

Als Beispiele in der Grauzone zwischen arbeitsrecht-

lichen Maßnahmen und Mobbing wären zu nennen:

- Zutrittsverbot zum Arbeitsplatz,
- Entzug von gewöhnlichen
 Berechtigungen, z.B. Computer und
 Telefon am Arbeitsplatz;
- Faktische Kontaktsperre der Kollegen;
- Zuweisung von sinnlosen T\u00e4tigkeiten oder gar keiner Arbeit;
- ungewöhnliche und unzumutbare
 Arbeitsräume (der Putzraum...).

4. Inwieweit genießen Arbeitnehmer schon nach der geltenden Rechtslage Informantenschutz? Insbesondere: Ist ein Arbeitnehmer, der Kenntnis davon erlangt oder aufgrund konkreter **Anhaltspunkte** der Auffassung ist, dass aus **Betrieb** dem seines **Arbeitgebers** beispielsweise zu menschlichem Genuss untaugliches Fleisch ("Gammelfleisch") in den

Die Art von "Informantenschutz", von der hier die Rede ist, gibt es bislang explizit nur für einige wenige betriebliche Beauftragte, d.h. nicht für den "normalen" Mitarbeiter. Der presserechtliche Informantenschutz hingegen schützt die Pressefreiheit, die Berufsausübungsfreiheit des Journalisten und in engen Grenzen seine Quelle – quasi als sein Handwerkszeug. Für einen persönlichen Schutz des Hinweisgebers ist das Presserecht bedeutungslos. Auch die nach der stopp möglichen Zeugenschutzmaßnahmen sind für praktisch alle hier denkbaren Fälle bedeutungslos.

Die Rechtsprechung, die im deutschen Arbeitsrecht eine so wesentliche Rolle spielt, lässt sich hier im wesentlichen auf die Entscheidung des BAG vom 03.07. 2005 (2 AZR 235/02, von mir besprochen mit Peter in AuR 11/2004 S. 427, 429 ff.) und die Aussage, der Arbeit-

Lebensmittelhandel
gelangt, und der die
Behörden hierüber
informiert, bereits nach
geltendem Recht vor
Sanktionen im Arbeitsverhältnis geschützt?

nehmer dürfe "im Prinzip" eine Strafanzeige gegen seinen Arbeitgeber erstatten, wenn er sich zuvor um Abhilfe bemüht hat und/oder die Strafanzeige nicht unverhältnismäßig ist. Damit schränkt das BAG einerseits die Rechtssprechung des BverfG v 02.07. 2001 (1 BvR 2049/00 – AuR 2002, 187 m. Anm. Deiseroth) ein, hinterlässt aber vor allem eine große Rechtsunsicherheit. Es ist liegt auf der Hand, dass selbst rechtlich beraten im Vorfeld einer Anzeige für den Hinweisgeber selten einmal klar sein wird, ob seine Vorgehensweise tatsächlich von den Arbeitsgerichten durch die Instanzen bestätigt wird. Somit sendet die von der Rechtsprechung geprägte Rechtslage vor allem eine Warnung an potentielle Hinweisgeber, durchaus **nicht** externe Anzeigen zu erstatten.

Abschließend sei angemerkt, dass der arbeitsgerichtliche Rechtsschutz zu spät kommt (nur als Klage gegen Maßnahmen, die ihre faktische Wirkung bereits entfalten), und daher nur dann tatsächlich einen Schutz vor Nachteilen darstellen könnte, wenn die zu erwartenden Folgen eines Arbeitsgerichtsprozesses einen Arbeitgeber davon abhalten könnten, überhaupt mit nachteiligen Maßnahmen zu beginnen.

 Haben Angestellte und Beamtinnen und Beamte nach derzeitiger In der Tat können die Beschäftigten der Privatwirtschaft wie auch des Öffentlichen Diensts sich bereits heute auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen. An ein solches

Rechtlage ein Recht zur Leistungsverweigerung, wenn von ihnen eine Leistung gefordert wird. die sie zu Mittätern einer Straftat. einer erheblichen **Umwelt**oder Gesundheitsgefährdung macht oder gegen ihr verstoßen Gewissen würde? Wenn ja, welche sind dies, gibt es hierzu Rechtsfälle und welche Erfahrungen wurden gemacht? Sollte das aus Ihrer Sicht möglich sein?

Leistungsverweigerungsrecht wäre dann zu denken, wenn angeordnete Tätigkeiten sittenwidrig wären oder gegen zwingendes Recht verstoßen, etwa die Ausführung einer Straftat verlangt wird. Selbstverständlich ist der Arbeitnehmer für alle Umstände beweisbelastet.

Beamten steht zudem die Konstruktion des Remonstrationsrechts nach § 38 II 2 BRRG und entsprechender länderrechtlicher Vorschriften zu – mit ähnlichem Ergebnis.

Die Praxis zeigt, dass diejenigen, die sich tatsächlich auf solche Rechte einschließlich der Gewissensfreiheit berufen, als illoyal bezeichnet werden und der oben beschriebenen "Whistleblower Behandlung" unterzogen werden.

In letzter Zeit belegen **tägliche Skandale**, die erkennbar über einen langen Zeitraum intern zu beobachten waren, dass Mitarbeiter häufiger und länger vor einer Anzeige zurückscheuen, als im Interesse der Öffentlichkeit aber auch im Interesse der Betriebe sein kann.

Die zu beobachtenden Ergebnisse der juristischen Aufarbeitung der Skandale bestätigen den Beobachter zudem darin, dass selbst im Aufdeckungsfall (eines Skandals) die Rolle als Mitläufer allemal bequemer ist, als die eines rechtzeitigen Hinweisgebers.

Die Frage, ob ein bestehendes Leistungsverweigerungsrecht *verstärkt* werden sollte, würde ich bejahen. Allerdings wird das Leistungsverweigerungsrecht in der Praxis nur ein der Notwehr nahes letztes Mittel sein können, um Straftaten und andere Schadensabläufe zu stoppen.

6. Wie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte nach derzeitiger Rechtslage bei Weitergabe von Risikoinformationen arbeitsrechtlich abgesichert, um nicht dem Vorwurf, gegen Geheimhaltungsoder Loyalitätspflichten verstoßen zu haben, ausgesetzt zu werden? Wer trägt die Beweislast dafür, ob ein konkreter Anhaltspunkt für eine betriebliche Pflichtverletzung vorliegt vorheriges oder ein internes Verlangen zur Abhilfe nicht erforderlich

war? Wie sollte dieser

Dem Vorwurf, Geheimhaltungs- oder Loyalitätspflichten verletzt zu haben, werden Mitarbeiter, die Anzeigerechte ausüben wollen, reflexartig vielleicht immer ausgesetzt sein.

So, wie unsere Rechtsordnung derzeit noch das Betriebsgeheimnis und die Treuepflichten des Arbeitnehmers auffasst, kann es allenfalls um die Frage gehen, ob die begangene Verletzung der Geheimhaltungs- oder Loyalitätspflichten gerechtfertigt oder entschuldbar ist.

Der erste Anschein spricht immer für den Arbeitgeber, denn es ist offenkundig, dass der Mitarbeiter etwas nach außen trägt, was der Arbeitgeber nicht nach außen getragen sehen will. 1930 hatte das Reichsgericht (RAG in JW 1931, S. 480) zwar noch entschieden, dass die Tatsache rechts- und sittenwidrige Handlungen nicht als Betriebsgeheimnis schutzwürdig sei. Damit griff das Reichsgericht eine Argumentation auf, die seit dem Jahr 1856 bereits in England zum Bestand der rechtlichen Argumentation gehörte. Vom Reichsgericht wurde sie allerdings schnell wieder mit dem Argument aufgegeben, der Arbeitnehmer dürfe sich nicht zum Richter über den

Bereich zum Schutz von
Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern sowie
Beamtinnen und
Beamten zukünftig
ausgestaltet werden?

Arbeitgeber machen. Dabei ist der umgekehrte Fall: Strafanzeige des Arbeitgebers (macht sie diesen bereits zum Richter über den Arbeitnehmer?) soweit erkennbar nie ernsthaft problematisiert worden.

Problematisch ist heute in der Tat vorrangig die Beweislast. Da eine Weitergabe von Informationen, die einen Schadensverlauf stoppen soll, wenn diese an eine Aufsichts- oder Ermittlungsbehörde weitergegeben werden, keinesfalls mit einer Weitergabe von produktionsrelevanten Informationen an ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen vergleichbar sind, sollte in diesen Fällen der Arbeitgeber beweispflichtig sein, dass der Arbeitnehmer fahrlässig oder gar wider bessere Wissen gehandelt hat.

7. Welche Sanktionen sind nach geltender Rechtslage gegen Behörden oder Unternehmen hei Ermittlungsbehinderung, Nichtdurchführung, Falschinformationen. Verschleppung oder Verfälschung und Diskriminierung von Hinweisgebern am

Arbeitsplatz möglich?

Zunächst ist festzuhalten, dass es in Deutschland wieterhin kein Unternehmensstrafrecht gibt, so dass der Kreis denkbarer Sanktionen gegen Körperschaften im wesentlichen auf das Ordnungswidrigkeitenrecht eingeschränkt ist – im öffentlichen Sektor sogar noch gegen Null strebend auf das Dienstrecht.

Gegen handelnde Personen steht sodann zwar individuell ein Arsenal an strafrechtlichen (und disziplinarischen)
Sanktionen zur Verfügung – von der Strafvereitelung im Amt, über diverse Aussage und Urkundsdelikte bis zu diversen Formen der Tatbeteiligung an der Haupttat. Von

einer praktischen Relevanz in solchen Konstellationen ist nichts zu hören, teils weil diese Personen bereits wegen bedeutsamerer Straftaten belangt werden, teils wegen Problemen der Nachweisbarkeit und wegen des Rechts, sich nicht selbst zu belasten zu müssen.

8. Können nach derzeitiger **Rechtslage Unternehmen** zur Verantwortung gezogen werden, wenn betriebsinternen sie Informationen auf Unregelmäßigkeiten nicht nachgehen? Gibt es hierzu vergleichbare Rechtsfälle in Deutschland? Sollten Unternehmen hierzu stärker als bisher in die **Pflicht** genommen werden und wenn ja, wo sollten gesetzliche Veränderungen stattfinden?

In Betracht kommt hier hauptsächlich das gewerberechtliche Institut der Zuverlässigkeit, das in solchen Fällen
beispielsweise die Frage der Voraussetzungen für die
Zulassung als Betreiber atomarer Anlagen aufwerfen
kann. Ein Entzug der Betriebserlaubnis mangels Zuverlässigkeit würde sich unmittelbar gegen das Unternehmen richten. Andere Sanktionen richten sich grundsätzlich gegen handelnde Personen. So kann auch ein unzuverlässiger Geschäftsführer befristet mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden.

Daneben gibt es die zentrale Verpflichtung als Geschäftsführer bzw. aktienrechtlicher Vorstand, für eine wirksames Risikofrüherkennungssystem zu sorgen (seit dem KonTraG ausdrücklich in § 91 II AktG). Ein Vorstand, der diese Pflicht vernachlässigt, kann grundsätzlich als ungeeignet aus dem Amt entfernt werden.

Ein Verstoß gegen aktienrechtliche Berichtspflichten bezogen auf ein Risikomanagementsystem (also mittelbar bezogen auf § 91 II AktG), führten kürzlich zur Anfechtbarkeit der Entlastung des Vorstands (LG München I, 5. HK O. 15964/06 v05.04. 2007).

Regelmäßig wird in Literatur und Rechtsprechung auf die Überwachung von Risiken abgestellt. Das als erster Schritt wäre natürlich oft schon wünschenswert. Damit wird jedoch stets einem vergangenheitsorientierten Risikomanagement Vorschub geleistet, wodurch unbedacht Schlussfolgerungen aus der Vergangenheit auf eine neue Umgebung und geänderte Risikofaktoren übertragen werden – ein Umstand, den die Senior Supervisors Group der internationalen Finanzaufsichtsbehörden nach ihren eigenen Recherchen zentral für die andauernde Finanzkrise verantwortlich macht.

Zu fordern wäre also ein weitaus stärkeres Augenmerk auf die (frühzeitige und teils erstmalige) Identifikation von Risiken – eben das, wozu Mitarbeiter besonders wichtige Beiträge leisten können, wenn es sich um (neuartige) Risiken mit internem Bezug handelt.

Den Fall eines Unternehmens, das nach derzeitiger Rechtslage zur Verantwortung gezogen wird, weil es betriebsinternen Informationen auf Unregelmäßigkeiten nicht nachgegangen ist, sehen wir prominent und insoweit unkontrovers im Fall Siemens. Sonst sind Verfahren gegen Unternehmen weitaus seltener, als gegen Einzelpersonen.

Ich meine, dass neben den handelnden Entscheidungsträgern auch Unternehmen hierzu stärker als bisher in die Pflicht genommen werden sollten.

Allerdings verstehe ich das Grundproblem aus meiner Beratungspraxis heraus als ein **Kommunikationsproblem**, das durch eine Gemengelage aus Komplexitätsund Wissensmanagements mit kurzfristiger Erfolgsorientierung und Loyalitätsverlust verstärkt wird.

Von bereits zahlreich existierenden Forschungsergebnissen unterstützt, meine ich, dass stärkere Anreize für Manager gesetzt werden müssen, auf die hier zur Rede stehenden Informationen über Risiken zu hören, um zunächst die Qualität der Risikoidentifikation, dann auch die der Risikobewertung und schließlich der Managemententscheidungen zu verbessern.

Ein einfacher Ansatz, hier durch gesetzliche Veränderungen für stärkere, entsprechende Anreize zu sorgen, wäre die Verstärkung der Managerhaftung für Wissen, das im Unternehmen zur Verfügung stand, das aber nicht für Entscheidungen herangezogen wurde, obgleich es bei ordentlichem Bemühen als entscheidungsrelevant erkannt worden wäre. Teils sind Strukturen in Unternehmen und anderen Organisationen zu beobachten, die das Management gezielt vor relevanten Informationen abschirmen. Solche Systeme zu tolerieren oder zu fördern, muss als Organisationsverschulden mit entsprechenden Haftungsfolgen behandelt werden.

Zu den Inhalten der Managementpflicht scheint insofern eine gesellschaftsrechtlliche Klarstellung nötig. Daneben könnten die Haftungsfolgen klarzustellen sein. Weitere Anreize könnten über Anstellungsverträge – vor allem aber versicherungstechnische Haftungsfreistellungen möglich sein. Wenn bestimmte Fehler nicht oder nicht wirtschaftlich (z.B. in der Industriehaftpflichtversicherung) versichert werden können, wird im Schadensfall automatisch ein Rückgriff auf den Manager zur Debatte stehen. Zwar träte dann eine D&O Versicherung ein, die aber ein Interesse daran hätte, ihrerseits über Bedingungen und Prämien darauf Einfluss zu nehmen, dass sich das Management wichtigen Risikoinformationen öffnet.

9. Wie beurteilen Sie die bisherige Rechtslage Arbeitzum nehmerinformantenschutz vor dem Hintergrund der Argumentation in der Begründung des **Entwurfes** zu § 612 a BGB, insbeson-Hinblick auf dere im Eindeutigkeit, deren Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und

Arbeitgeber?

Die Notwendigkeit des Hinweisgeberschutzes scheint in der Debatte völlig unstreitig zu sein. Dissens besteht nur in der Frage, ob der heutige Schutz wirksam ist.

International hat sich Deutschland gleich aus mehreren Vertragswerken zu einem verbesserten Hinweisgeberschutz verpflichtet, der auch etwa vom deutschen Anwaltstag gefordert wird.

Die gegenwärtige Rechtslage ist so unsicher, dass ein Anwalt seinem Mandanten aus arbeitsrechtlichen und rein faktischen Gründen in aller Regel nicht dazu raten darf, eine Anzeige zu erstatten (so auch schon der Tenor meiner Besprechung von BAG 2 AZR 235/02 (AuR 11/2004 S. 427, 429 ff.)

II. Künftige Rechtslage

1. An welchen Stellen unterscheidet sich der Entwurf des § 612 a BGB gegenüber der geltenden Rechtslage? Insbesondere: An welchen Stellen geht der Entwurf über die geltenden Gesetze bzw. die geltende Rechtssprechung hinaus und wie ist das zu bewerten? Der vorliegende Entwurf eines § 612a BGB [neu] verändert die heutige Rechtslage zunächst offenkundig insofern, als er bisheriges Richterrecht im BGB verfestigt. Es sind nur eher unbedeutende Feinheiten, in denen der Gesetzesentwurf über die bisherige, vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesarbeitsgericht geprägte Rechtslage hinausginge. Insbesondere ist im Gesetzesentwurf nichts davon zu lesen, dass nunmehr "jede Straftat" zur Anzeige berechtigen würde, wie gelegentlich behauptet wurde.

Die das heutige Recht prägende Entscheidung des BAG (s.o. II.3. b) dd (2)) hält allerdings ein vorheriges Abhilfeverlangen für zumutbar, wenn nicht der Arbeitgeber oder einer seiner gesetzlichen Vertreter, sondern ein "einfacher" Vorgesetzter die Straftat begangen hat. Dieser Entscheidung liegt die Entscheidung des BverfG v 02.07. 2001 (1 BvR 2049/00) zugrunde, die solche Abwägungen nicht treffen musste. Es erscheint angesichts der Konfliktsituation des Anzeigenden fraglich, ob das BAG nicht betriebsbezogene Straftaten jeglicher höherrangigerer Mitarbeiter hätte ausreichen lassen sollen, um eine externe Anzeige im Konfliktfall zu gestatten. Wohlgemerkt ist damit der regelmäßig vorrangige, interne Weg nicht verschlossen, sondern lediglich ein alternativer, externer Weg zusätzlich eröffnet. Insofern verstehe ich den Entwurf als eine Klarstellung der Intention des BverfG.

2. Wie beurteilen Sie den beigefügten **Entwurf** eines § 612 a BGB im Hinblick auf einen ausreichenden Informantenschutz bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern? Trägt der Regelungsvorschlag den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an den Informantenschutz ausreichend Rechnung? Ist der Schutz des Arbeitnehmers durch § 612 a n. F. BGB

ausreichend?

Einen "Informantenschutz" (gemeint ist der Schutz desjenigen, der sein Anzeigerecht ausübt) enthält, der vorliegende Gesetzesentwurf nur insoweit, als hier bereits bestehende Rechte zur Anzeige im BGB niedergelegt werden.

Insbesondere die Klarstellung in Absatz 3 des Entwurfs, dass es sich um zwingendes Recht handelt, enthält keine neue Schutzfunktion, da auch zuvor abweichende Vereinbarungen oder Versuche einseitig Verpflichtungen herzustellen, wohl als Verstoß gegen die guten Sitten nichtig gewesen wären.

§ 612 a BGB [neu] enthält selbst keine Sanktionen oder einklagbaren Ansprüche. Diese werden regelmäßig über § 612 a BGB [alt] in § 134 BGB (Nichtigkeit der Maßnahme), in §§ 242, 1004 BGB analog (Beseitigungsanspruch) oder in § 823 II BGB (Schadenersatz) zu suchen sein.

Zur Erinnerung: der bisherige § 612 a BGB setzt EG-RL 76/207/EWG und EG-RL 75/117/EWG um und wurde durch das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang vom 13.08.1980 in das BGB eingefügt. Ähnlich wie der heute vorliegende Gesetzesvorschlag wurde sein Kerngehalt bis zu seiner Einführung als für unsere Rechtsordnung dermaßen selbstverständlich bezeichnet (vgl. BT-Drs. 8/3317, S. 10: Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung), dass sich eine

weitere Umsetzung der EG-RL in deutsches, nationales Recht erübrige.

§ 612 a BGB hat jedoch bekanntlich seit seiner Einführung nicht etwa deshalb kaum ein praktisches Anwendungsgebiet gefunden, weil es keinerlei rechtswidrige Maßregelungen von Arbeitnehmern gäbe, sondern aufgrund der einseitigen Beweisbelastung des Arbeitnehmers (bishin zum Nachweises eines Benachteiligungsvorsatzes des Arbeitgebers!).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf denjenigen, die ihr Anzeigerecht ausüben, weder einen neuen, noch insbesondere einen ausreichend effektiven Schutz gewährt. Der Schutz beschränkt sich vielmehr auf seine deklaratorische Funktion – durch schriftliche Niederlegung im BGB.

3. Werden mit dem vorliegenden Vorschlag durch eine erhöhte Rechtssicherheit Verbesserung und des Informantenschutzes Diskussionen über Missstände im **Betrieb** ohne vor Sorge arbeitsrechtlichen Folgen erleichtert? Welche Auswirkungen könnte die Regelung im Entwurf des

Ich bin nicht der Auffassung, dass **Ziel** der Gesetzgebung "Diskussionen" über Missstände im Betrieb sein sollten. Ich bin allerdings überzeugt – und diese Überzeugung steht im Fokus meiner täglichen Arbeit – dass Informationen, die Risiken oder Verbesserungsmöglichkeiten betreffen, innerbetrieblich so fließen müssen, dass sie von den Zuständigen erfasst und bewertet werden können. Es geht also zum einen um die möglichst frühzeitige Identifikation, durch Empfangsbereitschaft auch für "schwache Signale." Zum anderen geht es um eine möglichst optimale (vorläufige) Bewertung, die in allen komplexen und

§ 612 a BGB auf die betriebliche Praxis und die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und

Arbeitnehmern haben?

neuartigen Konstellationen von Risiken oder Verbesserungsmöglichkeiten nur durch die Einbeziehung aller verfügbaren Perspektiven und Blickwinkel zu erzielen ist.

Es geht also jeweils vor allem darum, dass die Mitarbeiter mit den bei ihnen vorhandenen, möglicherweise (!) relevanten Informationen zunächst gehört werden. Um ein echtes, aktives "gehört Werden" zu gewährleisten ist darüber hinaus eine kommunikative Reaktion des Unternehmens erforderlich.

Diese sollte folgende Mindestkriterien aufweisen: die Information des Mitarbeiters

- Ist angekommen;
- wurde verstanden, ggf. aufgrund von Nachfragen;
- wird ausgewertet, ggf. aufgrund von Nachfragen;
- führt zu einer Managemententscheidung, die allerdings auch darin bestehen kann, die Information als irrelevant abzulegen, oder das Risiko lediglich weiter zu beobachten, nicht aber bereits zum aktuellen Zeitpunkt darüber hinaus Maßnahmen zu ergreifen;
- wird als Engagement im Sinne des
 Betriebs und im Zweifel als
 Lernmöglichkeit für alle Beteiligten

anerkannt, auch wenn die Information zunächst nicht in optimaler Form vermittelt wurde oder sie inhaltlich nicht weiterführend war.

Ich wage nicht die Auffassung, dass der Gesetzesvorschlag zu messbaren Verbesserungen der aktuellen Rechtslage führt. Eine unangemessene Wahrnehmung des Anzeigerechts als "konfrontativ" könnte wohl verhindert werden durch eine gleichwertige Betonung der Pflicht des Unternehmens oder sonstigen Arbeitgebers verantwortungsbewussten Bearbeitung der Information in soeben dargestellter Weise und im eigenen, verstandenen Interesse.

Andererseits ist natürlich eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation so wenig zu befürchten wie eine effektive Verbesserung.

- 4. Gewährleistet die Formulierung in § 612 a – E "Ist ein **Arbeitnehmer** aufgrund konkreter **Anhaltspunkte** der Auffassung,...", dass die Weitergabe nicht wissentlich unwahren oder leichtfertig falschen Informationen eines Hinweisgebers nicht als
- Die Eingangsformulierung "Ist ein Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung,…" und die explizite Ausgestaltung als Recht dürfte für jeden klar stellen, dass die Weitergabe von nicht wissentlich unwahren oder leichtfertig falschen Informationen nicht als Grund für die verhaltensbedingte Kündigung eines Hinweisgebers anerkannt würde. Andererseits ist es fraglich, ob nicht
 - a. zahlreiche andere Formen der
 Benachteiligung vor einer Kündigung
 denkbar sind, die das Gesetz schon nicht

Grund für eine verhaltensbedingte
Kündigung anerkannt wird?

effektiv verhindern kann und

- b. schließlich doch ein Kündigung aus beliebigem Grunde wirksam wird, deren Ursachenzusammenhang mit der berechtigten Anzeige nicht nachweisbar ist.
- 5. Genügt der **Formulierungsvorschlag** für ein Anzeigerecht, um nachteilige arbeitsrechtliche Maßnahmen zu Lasten des **Arbeitnehmers** ZU verhindern? Oder ist hierzu die ausdrückliche nicht Regelung eines Benachteiligungsverbotes erforderlich, welches außerdem durch Beweiserleichterungen zugunsten des Beschäftigten auch Benachteiligungen aufgrund vorgeschobener anderer Gründe verhindern müsste?

Wie oben bereits festgestellt, erscheint der Vorschlag nicht ausreichend, um arbeitsrechtliche Maßnahmen zu Lasten des Arbeitgebers zu verhindern.

Zwar existieren das Benachteiligungsverbot und der Gleichstellungsgrundsatz. Die Beweisbelastung des Arbeitnehmers einschließlich der Kausalität zwischen Rechtsausübung des Arbeitnehmers und Sanktion sowie einschließlich der Benachteiligungsabsicht des Arbeitgebers stellen weitgehend unüberwindliche Hindernisse seiner effektiven Durchsetzung dar. Das inzwischen weitgehend freie Kündigungsrecht, das eine unwirksame Kündigung mit einer Abstandszahlung sanktioniert tut ein Übriges.

Beweiserleichterungen würden also sicherlich einiges bringen. Interessant wäre es darüber nachzudenken, angesichts der wichtigen Rolle von Hinweisgebern sowohl im Interesse des Unternehmens, als auch im Dienste der Allgemeinheit, deren Kündigungsschutz im Falle des Obsiegens leichter an den tatsächlichen Erhalt ihres Arbeitsvertrages und Arbeitsplatzes zu knüpfen.

Es kommt nach hiesiger Auffassung wesentlich darauf an, Anreize für den Arbeitgeber zu setzen, auf Hinweisgeber zu hören und verantwortungsbewusst zu reagieren. Das allein würde bereits einen wesentlich höheren Schutz der Hinweisgeber mit sich bringen, als die hier beratenen Maßnahmen wenn sie isoliert bleiben sollten.

6. Gehen Sie davon aus, dass der vorliegende Regelungsvorschlag zum Informantenschutz. der zwischen dem BMELV. **BMAS BMJ** und abgestimmt ist, von den Koalitionsfraktionen jedoch noch nicht abschließend beraten worden ist, von den Regierungsfraktionen unterstützt werden wird?

Entsprechend meiner eignen Bewertung hier vorliegenden Vorschlags gehe ich davon aus, dass die sachkundig unterstützte Beratungen in den Ausschüssen Fraktionen noch nützliche Veränderungen gegenwärtigen Vorschlag bewirken werden, so dass dann eine positive Befassung im Plenum absehbar wird. Ähnlich der zu beobachtenden Entwicklung in den USA und in Großbritannien (wo entsprechende Gesetze regelmäßig von Regierungsfraktion und Opposition gemeinsam eingebracht werden) würde ich darüber hinausgehend hoffen, dass dieses unsere Rechtskultur eminent wichtige Gesetzesvorhaben eine über die Regierungsfraktionen weit hinausgehende Unterstützung erhält.

7. Welche Gründe und Argumente könnten für die **Abgeordneten** der Fraktionen von CDU/CSU SPD und und die Oppositionsfraktionen ausschlaggebend sein, Regelungsvorschlag dem zuzustimmen bzw. abzulehnen?

Ein wesentlicher Grund ist aus meiner Sicht die Dringlichkeit. Das Eschede Unglück hat sich gerade zum zehnten Mal gejährt (Zitat Professor Hans-Jürgen Kühlwetter, Leiter damals der Rechtsabteilung Eisenbahnbundesamt: "Die Vorgesetzten bei der Bahn verpflichtet gewesen, Meldesystem wären ein um auf Auffälligkeiten bei den Rädern installieren, sachgerecht reagieren zu können. Das bedeutet für mich, dass hier die Garantenstellung in gröblichster Weise verletzt worden ist. Dass man es versäumt hat, bei einer neuen Konstruktion ein Prüf- und Marktbewährungsverfahren einzuführen und statt dessen blind das Ding eingesetzt hat. Ohne eine nachgehende Kontrolle. Also eine absolute Verletzuna der Organisationspflicht und der Verkehrssicherungspflicht. Auch strafrechtlich relevant."). In anderen Ländern waren Ereignisse wie dieses, die durch einen Hinweisgeber, dessen Hinweise auch Beachtung gefunden hätten, verhindert worden wären, ausreichend, eine wirksame Gesetzgebung zum Schutz von Hinweisgebern anzustoßen.

Auch in Deutschland hat es seit her zahllose Ereignisse gegeben, in denen *nachträglich* die Existenz folgenloser interner Hinweise bekannt wurde. Wenn solche Hinweise folgenlos bleiben, geht es nicht nur um Straftaten – in der Folge steht oft buchstäblich die Existenz des Unternehmens (und der Arbeitsplätze) oder eben Gesundheit und Leben potentieller Geschädigter auf dem Spiel.

Mir ist es bekannt, dass eine entfernt ähnliche Regelung auch im Entwurf für ein Arbeitsvertragsgesetz enthalten ist. Selbst wenn ein Arbeitsvertragsgesetz noch in dieser Legislaturperiode eingeführt werden sollte, würde ich dringend dafür plädieren, Regelungen zur Klarstellung eines Anzeigerechts Schutz der Hinweisgeber und zum unverzüglich zu erlassen, weil jeder Tag für ein solches Signal zählen kann. Zudem erscheint es wichtig, alsbald Erfahrungen mit solchen Regeln zu sammeln, um ein solches Gesetz danach ggf. anpassen und effektiver machen zu können. Nach den derzeit zu hörenden Stimmen, gibt es zahlreiche Befürchtungen, die in Ländern mit besserem Hinweisgeberschutz zwar auch geäußert wurden, sich dann aber dort nicht substantiiert hatten (z.B. missbräuchliche Hinweise und Klagen). Eine endgültige Regelung sollte solchen unrealistischen Befürchtungen also nicht mehr politisch Rechnung tragen.

8. Warum ist eine zusätzliche gesetzliche Regelung des Informantenschutzes notwendig?

Wie in der Besprechung des BAG Urteils 2 AZR 235/02 (AuR 11/2004 S. 427, 429 ff.) und wie weiter oben erläutert, ist die derzeitige Rechtslage nicht dazu angetan, Hinweisgeber dazu zu ermutigen, auch dann auf schwerwiegende Risiken und Missstände hinzuweisen, wenn ihr unmittelbarer Vorgesetzter sie nicht darin unterstützt. Ein Signal, das solch wichtiges, pflichtgemäßes Handeln unterstützt, fehlt völlig.

Wie ich in der erwähnten Urteilsbesprechung herausgestellt

habe, hat die Rechtsprechung mit diesem Urteil wohl "ihr möglichstes" getan. Sie kann hier nicht mehr leisten, als mehrere abstrakte Rechtssätze in ein Verhältnis zu stellen und im Einzelfall zu einer Abwägung zu kommen. Selbst die vorliegende, sicherlich wenn noch verbesserungswürdige Regelung substantiell derzeit nicht nennenswert über die von der genannten Entscheidung Rechtslage hinausgeht, geprägte sendet Kodifizierung dieses bereits bestehenden Rechts im BGB erkennbares Signal, das dann alsbald durch entsprechende Regelungen gesellschaftsund haftungsrechtlicher Art ergänzt werden sollte.

9. Wie soll sichergestellt werden, dass keine haltlosen Vorwürfe erhoben werden?

Weder das bislang geltende Recht, noch die vorliegende Neuregelung unterstützen in irgendeiner Weise "haltlose Vorwürfe." Es geht vielmehr um Hinweise auf Sachverhalte, die möglicherweise Anhaltspunkte auf bedeutende Risiken oder Verbesserungsmöglichkeiten geben. Ein "Vorwurf" ist er die personenbezogene Bewertung des zur Kenntnis gebrachten Sachverhalts – von wem auch immer diese Bewertung stammt. Meine eigene Tätigkeit versucht allen Beteiligten nahe zubringen, dass

der Hinweisgeber leichter gehört wird, wenn er sich selbst der Bewertung, der Vorwürfe und möglichst überhaupt der Personalisierung der jeweiligen Thematik enthält,

die entgegennehmende Stelle (intern vom Vorgesetzten bis zur Revision, entsprechend auch extern), möglichst die ggf. dennoch zu hörenden Untertöne überhört und sich dem Sachkern des Hinweises, der Lernmöglichkeit zuwendet, um das inhaltliche Potential des Hinweises auszuschöpfen.

Stellt sich später heraus, dass ein Hinweis, trotz konkreter Anhaltspunkte inhaltlich haltlos war, so ist dem Hinweisgeber für seinen loyalen Einsatz, für seinen frühzeitigen Hinweis zu danken. Solches Verhalten sollte also nicht blockiert, sondern solange unterstützt werden, wie es tatsächlich (neue und/oder relevante) Anhaltspunkte auf Risiken gibt.

Unternehmen sind und bleiben gut beraten, entsprechend Regeln für eine offene, vertrauensvolle Kommunikation über Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten aufzustellen und einzuüben. Ein Teil dieser Regeln besteht darin, den Mitarbeitern genügend Verantwortung zu geben, um "konkrete Anhaltspunkte" als solche zu erkennen. Eine solche Kommunikationskultur macht eine Organisation stark gegen Gerüchte, Ränkespiele und Denunziation.

10. Wie soll der Vorrang der innerbetrieblichen Klärung sichergestellt werden? Nach hiesiger Auffassung stellt die gegenwärtige Rechtslage ebenso wie der Gesetzesentwurf zumindest aus Sicht des Hinweisgebers den Vorrang interner Hinweise Sollte beim
grundsätzlichen Vorrang
der internen Abhilfe nicht
ein einmaliger
Abhilfeversuch ausreichen
und müsste das in dem
eingereichten Vorschlag
klargestellt werden?

sicher.

Andererseits verstehe ich den vorliegenden Vorschlag in Abs. 2 Ziff 4 dahingehend, dass unter Umständen ein einmaliger interner Hinweis – oder auch gar keiner – ausreichend sein kann.

Problematisch erscheint – sowohl in der Rechtsprechung wie auch im Gesetzesvorhaben der Begriff der "Abhilfe und des Abhilfeversuchs." Dieser Begriff ist aus dem Verwaltungsverfahrensrecht im Widerspruchsverfahren und aus der Rüge reisevertragswidriger Leistungen bekannt. Der Hinweis des Hinweisgebers hat jedoch weder mit dem verwaltungsrechtlichen Widerspruch noch mit der reiserechtlichen Reklamation viel gemein.

Aus meiner Beobachtung und Beratungserfahrung ergibt sich, dass in der weitaus größten Anzahl der Fälle der Hinweis am ehesten als Beitrag zur Risikoidentifikation in bestehende interne Abläufe integriert werden kann. Ähnlich wäre seine Funktion im Qualitätsmanagement – nächsthäufigem Weiterverarbeitungsprozess. Das funktioniert natürlich umso besser, als Vorgesetzte zutreffend als Teil eines unternehmensweiten Risikomanagementsystems (ERM) bzw. Qualitätsmanagementsystems (TQM) verstehen. Soweit sie das (noch) nicht tun, werden darin erhebliche Defizite im Management der Organisation insgesamt erkennbar. Zumindest sollte dann aber der Weg zu spezialisierten Stellen innerhalb des Hauses offen stehen.

Weitergabe von in obigem Sinne relevanten Die Informationen stellt jedoch weder im Rahmen des Risikomanagements noch des Qualitätsmanagements ein "Abhilfeverlangen" dar. Der Mitarbeiter darf allerdings eine verantwortungsvolle Prüfung seines auf konkreten Anhaltspunkten beruhenden Hinweis auf Risiken oder Verbesserungsmöglichkeiten erwarten. Ob diese Prüfung erfolgt ist, muss er an einer Mitteilung über deren Ergebnis können. Eine vollständige Mitteilung des erkennen Ergebnisses wird nicht immer möglich sein, andererseits muss der Mitarbeiter erkennen können, dass sein Hinweis im nötigen Umfang geprüft wurde - zum Beispiel, in dem er zunächst Rückfragen erhält oder er an einer Bewertung beteiligt wird. Vom Mitarbeiter wird keine eigene Bewertung Hinweises erwartet. Mitarbeiter seines Der entsprechend nicht verlangen, dass sich der Arbeitgeber vorhandenen. seiner eventuell notwendigerweise vorläufigen Bewertung anschließt. Er muss jedoch erkennen können, dass die nötigen Maßnahmen eines Risikomanagements nach den Regeln der Kunst ergriffen wurden: wenn danach (wie SO oft) aktuell keine Risikobehandlungsmaßnahmen notwendig erscheinen, wird das Risiko zumindest unter turnusmäßige Beobachtung zu nehmen sein. In diesem Sinne hat der Mitarbeiter also Gewissheit, das Nötige veranlasst wurde, wenn der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er die mitgeteilten Informationen zutreffend verstanden hat, einer vertretbaren

Bewertung unterzogen und sodann entweder die nötigen Maßnahmen ergriffen oder soweit das aktuell nicht nötig ist, das Risiko unter laufende Beobachtung genommen hat. Damit gibt der Arbeitgeber gleichzeitig zum Ausdruck, dass er bereit ist, weitere Informationen zum Thema entgegen zu nehmen.

In diesem Falle ist ein externes Whistleblowing offensichtlich überflüssig. Nach dem geltenden britischen Recht zu entsprechenden Hinweisen stünde dem Hinweisgeber dennoch der Weg zu den zuständigen staatlichen Stellen offen, wenn er an den Wahrheitsgehalt seiner Offenbarung glaubt (Sektion 43F des Public Interest Disclosure Acts).

Der Gesetzesvorschlag beschreibt drei zulässige Gründe für externes Whistleblowing:

- keine Abhilfe seitens des Arbeitgebers;
- keine ausreichende Abhilfe;
- Warten auf bzw. Verlangen von Abhilfe unzumutbar.

Nach obigen Feststellungen halte ich den Begriff der Abhilfe und des Abhilfeverlangens für erklärungsbedürftig und eventuell unzutreffend. Der Dreiklang:

- keine Reaktion des Arbeitgebers;
- keine angemessene Reaktion;
- Abwarten oder Verlangen einer Reaktion unzumutbar;

entspricht jedoch sinngemäß der als erfolgreich erprobten

britischen Gesetzgebung und wird von mir ganz nachdrücklich begrüßt. Daneben wird bestmögliche interne Bearbeitung und Aufklärung solcher Hinweise sicherlich durch eine Regelung besser unterstützt, die es einem Hinweisgeber freistellt, sich zunächst an eine interne Stelle oder sogleich an eine zuständige staatliche Stelle zu wenden. Der Gesetzvorschlag würde also ganz klar eine auch im Sinne des Governance, Compliance und Risk Managements günstigere Dynamik entwickeln, wenn er in diesem Sinne angepasst würde.

11. Ist es sinnvoll, den Informantenschutz im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu regeln, welche Alternativen sind denkbar?

Es erscheint wichtig, die bereits bestehenden Anzeigerechte und die entsprechenden Bearbeitungspflichten als allgemeine Grundsätze allen Beteiligten stärker bewusst zu machen. Eine (weitere) Regelung branchenspezifischen Spezialgesetzen in erweckte gegenteiligen Eindruck einer eher den ausschließlich bereichsbezogenen Geltung und ist daher aus hiesiger Sicht möglichst zu vermeiden.

12. Welche Vor- und Nachteile
entstehen durch eine
solche Regelung für
Arbeitnehmer und
Arbeitgeber?

Die Vor- und Nachteile (einer nach hiesigen Vorschlägen weiter verbesserten Regelung) stellen sich im wesentlichen in der Zusammenfassung obiger Ausführung dar:

<u>Vorteile Arbeitgeber:</u> Anstoß für ein weiter verbessertes Governance, Compliance und Risk Management, sowie für eine bessere interne Kommunikationskultur. Nachteil Arbeitgeber: Belastung mit den (ohnehin) notwendigen Maßnahmen zu Herstellung eines akzeptablen Governance, Compliance und Risk Managements, sowie für eine bessere interne Kommunikationskultur.

<u>Vorteile Arbeitnehmer:</u> Klarstellung der Anzeigerechte, und der positiven Unterstützung, Freistellung von im Ergebnis als sittenwidrig zu bewertenden Nachteilen aus der Ausübung des Anzeigerechts.

Nachteile Arbeitnehmer: der Schutz bleibt in Teilen noch von der tatsächlichen Kultur im Unternehmen abhängig. Der Personalmarkt wird zu einer Konzentration der Risiken für weniger wettbewerbsfähige Arbeitnehmer in weniger wettbewerbsfähigen Unternehmen mit sich bringen – wobei sich daher die weiterhin nötige staatliche Kontrolle dann verstärkt diesen Schwachstellen zuwenden kann.

13. Sind durch den vorliegenden
Regelungsvorschlag
Verbesserungen für den Verbraucherschutz zu erwarten und wenn ja, welche?

Hinweisgeber weisen wie bereits ausgeführt vorwiegend auf Risiken hin. die intern entstanden sind, intern beobachten sind, nur über längere Zeitreihen beobachten sind. Durch solche Risiken ist typischerweise der Endabnehmer und - nach der Art von Emissionen eines Unternehmens - die Allgemeinheit (mit-) belastet. Soweit mehr und frühere Hinweise zu erwarten sind, verbessert eine solche Regelung naturgemäß also auch den Verbraucherschutz. Dies ist aufgrund des vorwiegend deklaratorischen Gehalts des vorliegenden Regelungsvorschlags nur in dem Umfang zu erwarten, als

sich sowohl Anzeigeberechtigte als auch Anzeigeempfänger allein durch diese Wirkung bereits zu einer intensiveren Kommunikation über Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten motivieren lassen.

Ich würde hier aus der vorliegenden Regelung zunächst nur graduelle Effekte erwarten, die sich aber durch die vorgeschlagenen Verbesserungen und Ergänzungen (insbesondere im Gesellschafts- und Haftungsrecht) zu ganz deutlichen Effekten steigern lassen dürften.

14. Reicht es aus, eine
Regelung zum
Hinweisgeberschutz nur für
Arbeitnehmer vorzusehen?

Nach obiger Darstellung geht es um Insiderinformationen. Der Gesetzeszweck wird also dann am besten erreicht, wenn alle Inhaber solcher Insiderinformationen in den Geltungsbereich eines Anzeigerechts einbezogen werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass dies zwingend für arbeitnehmerähnliche Personen und andere laufend im Unternehmen tätigen Kräfte gelten sollte, zudem für ehemalige Mitarbeiter, da auch diese noch über aktuelle Informationen verfügen können. Daneben zeigte es sich, dass auch die, die noch nicht in intensivem Kontakt mit dem Arbeitgeber waren, aber im Einzelfall dennoch solche Kenntnis gewonnen haben können, zumindest dann in den Regelungsbereich einbezogen werden sollten, wenn sie für Benachteiligungen besonders empfindlich sind. Letzteres bezieht sich auf Bewerber und Zeitarbeitskräfte mit befristeten Verträgen.

Der Schutz der externen Zulieferer (etwa Dienstleister, die

im Hause arbeiten) und ihre Anzeigerechte scheint für Fragen des Governance, Compliance und Risk Managements ebenfalls bedeutsam. Deren Schutz und Rechte wäre kaum im Rahmen des (sozialen) Arbeitsrechts zu regeln – passt aber durchaus gut in das Regelungsumfeld des § 612 a BGB – das allgemeine Dienstrecht.

15. Wie müsste das **Arbeitsrecht** und **Beamtenrecht** gestaltet sein, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Beamtinnen und Beamte bei Weitergabe von Risikoinformationen vor internen und externen Benachteilungen und Diskriminierung effektiv zu schützen und ihnen die Durchsetzung ihrer (zukünftigen) Rechte in der Praxis zu ermöglichen?

Kurz anmerken möchte ich hier wiederum, dass Anzeigeberechtigten schon sehr viel geholfen wäre, wenn sie sich darauf verlassen könnten, dass ihr Hinweis "gehört" wird, wozu natürlich auch eine verantwortungsbewusste Prüfung des Gehörten zählt. Wenn Unternehmen und Verwaltungen stets Vorkehrungen träfen, die sicherstellen, dass alle Hinweise verantwortungsbewusst aufgenommen werden, entfiele der Schutzbedarf in den weitaus meisten Fällen.

Ich empfehle, wie oben bereits dargelegt, insbesondere Ergänzungen des vorliegenden Regelungsvorhabens im Gesellschafts- und Haftungsrecht, wo Anreize zum Aufbau entsprechender interner Strukturen gesetzt werden können und müssen. Entsprechendes ließe sich nach weiterer Prüfung im Beamtenrecht evtl. durch Anpassung der Grundsätze über die Amtshaftung und die persönliche Haftung des (leitenden) Beamten erreichen.

Im übrigen ist hier zu beachten, dass Schadensausgleichsregelungen u.ä. zwar notwendig sind,

jedoch keinen effektiven "Schutz" darstellen, der Schädigungshandlungen effektiv verhindern könnte. Schadensausgleichsregelungen können zwar so ausgebaut werden, dass sie eine wirksam abschreckende Wirkung entfalten. Ich würde allerdings vorrangig auf positive Anreize setzen.

So ist zu beachten, dass Führungskräfte zum Teil deshalb eine Tendenz haben, sich von neuen Risikoinformationen abzuschotten, weil sie befürchten, dass ihre Fähigkeit, Managemententscheidungen zu treffen, durch steigende Komplexität erschwert würde. Diese Befürchtung halte ich für ebenso berechtigt, wie die Tendenz, Themen nach Möglichkeit auf niederen Hierarchiestufen zu bewältigen. Nicht alles ist von den (obersten) Führungskräften selbst zu behandeln. sie die Allerdings behalten Organisationsverantwortung. Wenn sie diese orientiert an den ständig steigenden Anforderungen der Best Practice in Governance. Compliance und Risk Management wahrnehmen, ist dies zunächst nur geschuldet - es sollte dennoch z.B. über vertragliche Vereinbarungen belohnt werden.

16. Welche Elemente müsste Ihrer Auffassung nach eine gesetzliche Regelung für ein schützendes Whistleblowing- bzw.

35

Die gesetzliche Regelung eines schützenden Whistleblowing Rechts sehe ich jedenfalls in einem Artikelgesetz zur Anpassung einer ganzen Reihe von Vorschriften. Als zentrale Elemente würde ich definieren, dass

Informantenrecht mindestens aufweisen?

- in allen Organisationen sicher gestellt sein, dass Informationen über erhebliche Risiken einer verantwortlichen Prüfung, Bewertung und nötigenfalls Behandlung unterzogen werden;
- zu diesem Zweck sind die Anreize zu setzen, die entsprechenden internen Kommunikationskanäle aufzubauen und zu unterhalten;
- Stand der Technik ist es dabei, für jeden
 Hauptweg einen ByPass anzubieten;
- auch externe und anonyme
 Kommunikation wird zu diesen
 Kommunikationswegen gehören.

Eine zentrale Schutzfunktion sehe ich bereits dann erzielt, wenn Organisationen und i.Zw. auch verantwortlich leitende Mitarbeiter dafür einstehen müssen, dass die im Hause verfügbaren, der Organisation bzw. ihnen angebotenen Informationen auch tatsächlich im Sinne einer verantwortlichen Prüfung, Bewertung und nötigenfalls Behandlung des zugrunde liegenden Risikotatbestandes genutzt werden.

Eine weitere zentrale Schutzfunktion sehe ich dann erfüllt, wenn informelle Benachteiligungen, die sich unter dem Mobbing Begriff zusammenfassen lassen, derart zu Sanktion führen, dass ihre Wiederholung mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ist danach z.B.

gegen die Best Practice, wenn Opfer solche informeller Benachteiligungen (gegen ihren Willen) versetzt werden, Täter aber an ihrem Platz bleiben. Vielmehr ist an den zugrunde liegenden Strukturen zu arbeiten, widrigenfalls wiederum von einem Organisationsverschulden auszugehen ist.

Letzteres dürfte bereits der heutigen Rechtslage entsprechen – es wäre in jedem Fall eine explizite Klarstellung zu erwägen.

17. Reicht aus Ihrer Sicht eine Regelung im Arbeitsrecht aus, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinreichend zu schützen? Wer würde die Kosten im **Falle** eines Arbeitsgerichtsprozesses Sollten tragen? hier Sonderregeln vorgesehen werden, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Interesse Betriebsoder

Behördeninterna

weitergeben?

Wie bereits an mehreren Stellen oben dargelegt, wird eine Regelung im Arbeitsrecht nicht ausreichen. Es ist insbesondere an eine Ergänzung im Gesellschafts- und Haftungsrecht zu denken.

Die Kosten der ersten Instanz eines arbeitsgerichtlichen Verfahren trägt bislang jeder selbst. Ich würde nicht dafür plädieren, dieses System an dieser einzelnen Stelle zu durchbrechen. Allerdings wäre bei der Ausbildung einer effektiven rechtlichen Schutzfunktion an einen ebenso umfassenden Schadenersatz zu denken, und dabei eine wirksame Vertretung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu gewährleisten.

Ich gehe davon aus, dass praktisch alle Hinweise "auch" im öffentlichen Interesse sind, schon allein weil "erhebliche Risiken" heute nicht auf ein persönlich geprägtes Zweierverhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer begrenzt sind. Entsprechend kann ich keinen Sinn in Sonderregelungen für

den Fall von externen Hinweisen im öffentlichen Interesse sehen. Selbst wo das öffentliche Interesse nicht als in aller Regel berührt angesehen wird, wäre eine Abgrenzung schwierig, zufällig und in keinem relevanten Zusammenhang mit den Interessen der Beteiligten.

18. Sollte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamte das Recht eingeräumt werden, sich auch an Adressaten außerhalb ihrer Organisation bzw. ihres **Betriebes** wenden? Sollte dies generell oder bestimmten unter nur Voraussetzungen möglich sein? Sollte die Information nur an eine festgelegte staatliche Stelle erfolgen oder sich Hinweisgeber auch an Medien und die Öffentlichkeit wenden können?

Bereits die geltende Rechtslage räumt dem genannten Personenkreis das Recht ein, sich an Adressaten außerhalb ihrer Organisation zu wenden. Das gilt explizit für die Strafverfolgungsbehörden als Adressat. Noch nicht entschieden ist, ob dies darüber hinaus generell für Aufsichtsbehörden gilt. Es spricht einiges dafür, dass die verwaltungsrechtliche Prüfung ebenso im Interesse des Gemeinwohls ist, wo Verstöße gleichzeitig gegen das Strafrecht verstoßen, zudem den niederschwelligeren Eingriff darstellt. Da dies bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist, ist eine explizite Regelung, wie im vorliegenden Gesetzesentwurf wünschenswert. Ich würde eine generelle Zulassung befürworten, ausschließlich geknüpft an das berechtigte Vertrauen die Korrektheit der auf Tatsachen weitergegebenen (und eventuell der Zuständigkeit der Stelle).

Allerdings sollte er nicht unbillig Risiken ausgesetzt sein, wenn sich später herausstellt, dass nicht die eine, sondern eine andere Behörde zuständig gewesen wäre, da solche Fragen auch von Spezialisten nicht immer leicht zu überschauen sind – etwa wenn es um eine örtliche

Zuständigkeit handelt.

Ich bin der festen Überzeugung, es wäre zielführend im Sinne des Schutzes der Allgemeinheit, wenn sich der Hinweisgeber an jede Stelle und an die weitere Öffentlichkeit wenden kann, unter der Voraussetzung, dass gerade so das schwerwiegende Risiko einer geeigneten Bearbeitung weiter zugeführt werden kann und Gründe vorliegen, die nicht nur einen internen sondern auch einen externen Hinweis bei einer unmittelbar zuständigen Stelle als unzumutbar erscheinen lassen.

19. Befürworten Sie,
Arbeitgeber zu verpflichten,
einen innerbetrieblichen
von den Beschäftigten
gewählten EthikschutzBeauftragten zu etablieren?

Eine dahingehende Pflicht halte ich für unangemessen und nicht sachdienlich, wenngleich ein derartiges Instrument im Einzelfall sehr gute Ergebnisse erzielen mag. Vorwiegend halte ich es für eine Frage der Unternehmensgröße, ob solche Institute möglich und dann sinnvoll wären. Denn ein gewählter Ethikschutzbeauftragter sollte auf Augenhöhe ungehindert mit der obersten Leitungsebene kommunizieren können und unabhängig sein. Er muss also außerhalb der Hierarchie stehen und gleichzeitig über ein gewisses Maß an Seniorität verfügen. "Billige Lösungen" verbieten sich also. Hingegen stehen in vielen, auch kleineren Betrieben Mitarbeitervertretungen zur Verfügung, in größeren auch Compliance Officer, die ähnliche Aufgaben übernehmen könnten. Wenn allerdings die Rahmenbedingungen nicht unterstützen, dass Hinweisgeber zu Wort kommen und Pflicht Stellen gehört werden, wird ein bestimmte

einzuführen, zu einer lediglich formalen Pflichterfüllung ohne nennenswertes Ergebnis führen. Ich plädiere also für eine flexiblere Handhabung – wobei nach meiner Erfahrung ein unabhängiger, externer Ombudsmann mit Mediationsfähigkeiten, gestützt durch das Anwaltsprivileg besonders geeignet sein kann, interne Risikokommunikation zu unterstützen.

20. Besteht aus Ihrer Erfahrung die Gefahr, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten bei **Pflicht** einer zur vorherigen **Beschreitung** des internen Beschwerdeweges bereits ab diesem Zeitpunkt mit internen Diskriminierungen Benachteilungen zu rechnen haben und die Informationsweitergabe

In der Tat besteht diese Gefahr in einem solchen Maße, dass ein Anwalt in der typischen Beratungssituation heute nicht zu identifizierbaren, internen Hinweisen raten darf. Denn ein Arbeitnehmer wird sich hier in aller Regel nur dann an einen Berater wenden, wenn er sich im Falle eines Hinweises nicht darauf verlässt bei seinem Vorgesetzten sachgerechtes Gehör zu finden. Wenngleich der Fall des verantwortungsbewussten Vorgesetzten in der absoluten Überzahl sein dürfte, geht es für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur um diese anspruchsvolleren Fälle.

Nach meiner Beobachtung und Beratungserfahrung würde ich sogar sagen, dass in diesen Fällen schon der Hinweis an den Vorgesetzten, jedenfalls der interne Hinweis jenseits des Vorgesetzten regelmäßig Anlass für schwerwiegende Beschädigungen ist.

21. Sollte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie

verhindert werden kann?

Wenngleich ich mit meinem Beratungseinsatz alles dafür

Beamtinnen und Beamten ein Wahlrecht zugestanden werden. ob sie ihre **Hinweise** anonym, vertraulich oder offen abgeben sollten und Arbeitgeber dazu verpflichtet all werden. diese Möglichkeiten zu eröffnen?

unternehme, damit offne interne Kommunikation möglich wird und ich insofern anonyme Hinweise für ein Unglück halte, halte ich es aus den eben genannten Gründen für nötig, anonyme Kommunikationswege wahlfrei zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist es hochgradig anstrebenswert, Mittel und Wege zu definieren, wie trotz abgesicherter Anonymität Kommunikation im Sinne von Frage und Rückfrage gewährleistet wird. Aus meiner derzeitigen Perspektive erscheint am praktikabelsten, dazu technische Kommunikationsmittel bei einem über "Firewalls" vom Unternehmen abgeschotteten, externen Ombudsmann auflaufen zu lassen.

Statt einer Verpflichtung des Unternehmens würde ich hier wiederum ein eigenverantwortliches Handeln bevorzugen, dass dadurch unterstützt wird, dass das Unternehmen, dass eine effektive Identifikation von und Kommunikation über Risiken nicht ermöglicht, die (Haftungs-) Folgen zu tragen hat. Daneben ist an eine persönliche Haftung der Mitarbeiter zu denken. Eine Testierung solcher Systeme ist hingegen nur eingeschränkt möglich: es kann zwar wohl ihre generelle Ungeeignetheit aber aufgrund zahlreicher weicher Faktoren nicht ihre konkrete Eignung testiert werden. Zudem wäre ein Testat allzu schnell überholt. Ich gehe davon aus, dass Prüfer heute schon dazu verpflichtet sind, darüber zu berichten, ob ein unternehmenseigenes Risikoidentifikationssystem generell ungeeignet ist, weil es

keine Aufnahme der Informationen, auf die Mitarbeiter hinweisen könnten, vorsieht. Zudem sollte eventuell über externes Whistleblowing berichtet werden müssen, da dies den Stakeholdern wertvolle Hinweise auf schwerwiegende Probleme bei der internen Risikoidentifikation geben würde.

22. Welche europäischen, nationalen und kommunalen Beratungsund Hilfsangebote stehen für Menschen bereit, die Missstände in Unternehmen oder sonstige Risikoinformationen weitergeben wollen? Würde sich aus Ihrer Sicht eine zentrale Anlaufstelle auf Kommunal-, Länder- und Bundesebene anbieten? Wie müssten diese Anlaufstellen ausgestaltet und finanziell ausgestattet sein, um die Betroffenen hinreichend zu deren unterstützen und Daten schützen? zu Würden Sie einen

unparteiischen

Für deutsche Hinweisgeber stehen keine "besonderen" Hilfsangebote solcher Stellen bereit. In meiner Zeit als stellv. geschäftsführender Vorsitzender von Transparency International hatten wir über neue und alternative Hilfsangebote nachgedacht.

Dabei sind jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten zu bewältigen, die zum einen zusammenhängen mit dem hier geforderten, aber selten zu findenden, hohen Maß an Sachkunde in einem großen Querschnitt Beratungsaufgaben, zum anderen mit der erwähnten, nicht seltenen weitgehenden Vermögenslosigkeit (ehemaligen) Hinweisgeber, deren erworbenen Misstrauen gegenüber einer eventuellen Abhängigkeit des Beraters von fremden Interessen und schließlich der Notwendigkeit auch Rechtsberatung leisten zu können.

Tatsächlich berate ich selbst auch Whistleblower. Ich kann mir also am ehesten eine Organisation nach dem Modell der gemeinnützigen britischen NGO Public Concern at Work vorstellen, die mit Hilfe von Stiftungsgeldern, staatlicher Unterstützung und größeren Spenden weitgehende Unabhängigkeit erlangt hat und eine kostenlose, auch

Ombudsmann als geeignete Anlaufstelle für Hinweisgeber ansehen?

rechtliche, bei Bedarf umfangreichere Eingangsberatung, nicht aber eine anwaltliche Vertretung übernimmt.

Nach meiner Auffassung kann eine Zentrale Anlaufstelle nicht mehr als eine Auffang- bzw. Überlauffunktion erfüllen - nämlich für diejenigen, denen kein externer Ombudsmann ausreichend spezialisierter als Ratgeber und kein Rechtsanwalt als Interessenvertreter zugänglich Insbesondere scheint sich das Modell des Branchen-, Sparten-, Gruppen- etc. -Ombudsmanns nicht bewährt zu haben. Eine diffuse Institution schafft weder Vertrauen noch Identifikation, die hier aber dringend nötig sind.

Geeignete Stellen sollten nicht allzu zahlreich sein, da sie regelmäßig genützt werden müssen - auch um selbst Erfahrungen sammeln und die eigene Qualität kontinuierlich verbessern zu können. Ich würde annehmen, dass ca. eine Stelle pro Bundesland schon zu viel wäre. Vermutlich würde eine Stelle für ganz Deutschland ausreichen, aus Gründen der besseren Erreichbarkeit nach und nach unterstützt durch 5 – 7 regionale Anlaufstellen. Zur Ausstattung denke ich zumindest an einen erfahrenen Mediator sowie einen erfahrenen Juristen, daneben an die nötigen technischen Mittel. anonyme Zweiwege-Kommunikation um ermöglichen, sowie weitere, übliche Büroausstattung. Ich könnte mir vorstellen, dass eine Finanzierung allein aus Bußgeldzuweisungen denkbar wäre.

Selbst Ombudsmanndienste anbietend – seit Anfang des Jahres mit einem Kollegen zusammen auch im mittelständischen Bereich - bin ich von der Nützlichkeit externer Ombudsleute überzeugt. Dann nämlich, wenn diese

- einen Prozess der sich verbessernden internen Kommunikationskultur als externes Instrument begleiten und absichern,
- sehr gut und auch anonym erreichbar sind,
- persönlich identifizierbar sind und persönlich zur Verfügung stehen,
- die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen vom Hinweisgeber anvertrauten Informationen auch und gerade gegenüber dem Arbeitgeber des Hinweisgebers gesichert ist;
- die quasi neutrale (allparteiliche) Position
 nicht durch eigene intensive
 Ermittlungstätigkeit in Frage gestellt wird;
- der Ombudsmann unmittelbaren Zugang zur Führungsebene der Organisation hat;
- dabei einen Beurteilungsspielraum, wann er nach Abwägung aller Kriterien,

Informationen an wen weitergibt (identifizierende Informationen i.Zw. nur mit Zustimmung des Hinweisgebers).

23. Sollte den Hinweisgebern neben dem Recht auf Whistleblowing auch ein eigenes subjektives und einklagbares Recht gegenüber dem Adressaten auf eine ordnungsgemäße Überprüfung ihres **Anliegens** und auf angemessenes Tätigwerden zur Missstandsbekämpfung eingeräumt werden bzw. sollten gesetzliche Fristen und Mindeststandards für den Umgang mit derartigen Hinweisen vorgegeben und Sanktionen durch abgesichert werden?

Erwartungen auf ein solches einklagbares Recht erweckt die Formulierung des "Abhilfeverlangens" im vorliegenden Entwurf – wohl ohne sie erfüllen zu können oder zu wollen. Ich hielte Ansprüche auf Abhilfe für nicht förderlich und in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung eher für exotisch. Stattdessen sollte der Gang zu der Stelle, die für Abhilfe sorgt, ausreichen. Gerade dieser Mechanismus, sich zumindest an die zuständigen staatlichen Stellen, nach hiesiger Vorstellung aber letztlich auch an die Öffentlichkeit wenden zu können, erscheint mir als ausreichend, um in praktisch allen Fällen auch einen Prozess zur Prüfung und ggf. auch Umsetzung der nötigen "Abhilfe" in Gang zu setzen.

Allen Beteiligten könnten Regeln über Bearbeitungsfristen, Wege und andere Mindeststandards hilfreich sein. Als
Hauptsanktion stelle ich mir wiederum im Falle wesentlicher
Verstöße die Eröffnung des nächst höheren Anzeigeweges
vor. Dabei ist zu beachten, dass nach meiner Auffassung,
eventuelle Fristen nicht für konkrete Ergebnisse, sondern
für Arbeitsschritte eines Risikomanagement-Prozesses zu
gelten hätten (z.B. erste Sachverhaltsermittlung
voraussichtlich bis ..., Rückfragen ggf. bis ...). Firsten

müssen dem Gegenstand angemessen sein, so dass die Definition zumeist "unverzüglich" lauten wird. Eine interne Ermittlung zur Prüfung eventuellen strafbaren Handelns sollte z.B. nach meiner Auffassung nach maximal 4 Wochen zur Vorergebnissen und nach maximal 3 Monaten zu einer Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft führen können, da andernfalls u.a. die Gefahr der Verdunkelung und des Untergangs von Beweismitteln überhand nimmt.

24. In welchem Verhältnis sollte ein zukünftiges Recht auf Whistleblowing zu Art. 5 und Art. 17 des Grundgesetzes stehen?

Die Ausgestaltung eines Anzeigerechts stellt in jedem Fall eine Konkretisierung der Meinungsäußerungsfreiheit iSd Art. 5 GG im Rahmen des Arbeitsverhältnisses dar – auch wo es sich nicht um eine "Meinung" im umgangssprachlichen Sinne, sondern um Tatsachen handelt, die geäußert werden. Das Verhältnis zu Art. 17 GG kann diesseits nicht beurteilt werden.

25. Macht es Sinn, Unternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, z. B. durch die Einführung eines

Unternehmensstrafrechts
und/oder Etablierung von
unternehmensinternen
Mindeststandards an

Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wird in internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung von Deutschland gefordert. Darüber hinaus kann ich aus meiner eigenen Expertise nicht viel zu dem ersten Teil dieser Frage beitragen.

Zum zweiten Teil habe ich mich oben und in einigen früheren Ausführungen bereits umfangreich geäußert.

Hier geht es aus meiner Sicht um positive Anreize zur

strukturellen und materiellen Maßnahmen, die zur Vorbeugung von Missständen und kriminellen Handlungen umgesetzt werden müssen? Wenn ja, wie könnte solches ein Aussehen?

Verbesserung der Compliance, aber auch um Fragen wie die verstärkte Haftung des Managements für Organisationsverschulden.

Eine kontinuierliche Best Practice Orientierung scheint gerade im grundlegenden Bereich der Risikoidentifikation und Bewertung im Interesse der Stakeholder des Unternehmens und im Interesse des Allgemeinwohls zwingend erforderlich.

26. Welche Regelungen wären notwendig, um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen zu wahren, deren vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten

enthüllt wird?

Die Fragen des Rechts auf informelle Selbstbestimmung desjenigen, der für Risiken oder Missstände verantwortlich sein soll, ergeben sich aus der Strafprozessordnung einerseits und aus dem BDSG andererseits. Die Art. 29 Working Party (Gruppe europäischen der Datenschutzbeauftragten) hat darüber hinaus 2006 in einem Empfehlungspapier einige Punkte im Sinne des Datenschutzes der Betroffenen klar gestellt.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass im Zusammenhang mit dem Whistleblowing gelegentlich neue Datensammlungen angelegt werden. Die nötigen datenschutz-, arbeits- und mitbestimmungs-rechtlichen Konsequenzen sind dann zu beachten.

Andererseits unterscheiden sich die Daten zu möglichen Tatverdächtigen der Qualität nach nicht von anderen Zwischenprodukten interner Ermittlungen. Sie sind bei erwiesener Irrelevanz alsbald zu vernichten, bei

strafrechtlicher Relevanz so sichern, dass der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird – und (erst) nach Abschluß der Ermittlungen dem Betroffenen mitzuteilen. In anderen Fällen wird eine Abwägung nötig sein, wobei dem Betroffenen alsbald eine Stellungnahme im Interesse weiterer Aufklärung (und ggf. Vernichtung) zu ermöglichen ist.

Praktisch weitaus schwieriger ist die zumindest ebenso nötige Wahrung des Schutzes und damit oft der Anonymität des Whistleblowers.

27. Teilen Sie die Einschätzung, dass der Informantenschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der auch Wirtschaft, insbesondere international operierenden Unternehmen, nutzt?

Zunächst würde ich sagen, dass ein effektiver Hinweisgeberschutz allen nützen würde.

International operierende Unternehmen haben bereits zu einem nennenswerten Teil eigene, zumeist rudimentäre Systeme einrichten müssen, soweit sie nämlich unmittelbar durch das amerikanische Börsenaufsichtsgesetz Sarbanes Oxley Act (2002) dazu gezwungen sind, zum Teil weil der internationale Kapitalmarkt für Zwecke der Vergleichbarkeit eine Governance und Compliance Maßnahmen "analog Sarbanes Oxley" verlangt.

Diese Unternehmen würden durch eine explizite Regelung also neben den für alle geltenden Vorteilen vorrangig eine Nivellierung der Wettbewerbsbedingungen erhalten, wenn alle Unternehmen entsprechende Strukturen übernehmen.

28. Sollte Informantenschutz
für Hinweise des
Arbeitnehmers sich nicht –
über Verletzung
betriebsbezogener
"gesetzlicher Pflichten"
hinaus – erstrecken auf
ähnlich gewichtige
Missstände und Risiken,
z.B.

Hinweise des "Ja" zu beantworten. Ich würde allerdings annehmen oder hoffen, dass es sich bei einer expliziten Regelung der Verletzung Punkte a) – f) nur um eine Klarstellung handeln würde und sich das jetzt zu regulierende Anzeigerecht auf alle genannten Konstellationen unmittelbar oder analog ohnehin bezieht.

Dabei ist in der Tat zu beachten, dass die vorliegende Regelung, sollte sie als "Ausnahme" aufzufassen sein, nur eingeschränkt analogiefähig wäre und ihre Anwendungsbereich nach Möglichkeit von vornherein ausreichend klar sein sollte.

Zudem wirft die vorliegende Frage die weitere Frage auf, bis zu welchem Grad ein Anzeigeberechtigter seine Auffassung, es würden gesetzliche Verpflichtungen verletzt überprüfen muss. So würde ich etwa die unter a) genannten Konstellationen allesamt als Formen der Tatbeteiligung, mithin als Gesetzesverletzungen ansehen, entsprechend wohl auch die andere Unterpunkte. Wenn weitere, offizielle Untersuchungen meine Auffassung über das Vorliegen von Gesetzesverletzungen später widerlegen, kann ich nicht schutzlos dastehen.

- a) Bagatellisierung von Schadensfällen (z.B. Verdecken ärztlicher Ja Kunstfehler; Störfall-Begutachtung in AKW; "geschönte" Schadensbegutachtungen) und kontroverse Risiko-Einschätzungen (z.B. Leukämie nahe AKWs; genetisch-veränderte Produkte / Aussaaten; Funkstrahlen);
- b) Missachtung beruflicher Standards (wie Datenfälschung im Wissenschaftsbetrieb; Verschweigen von Risiken + Nebenwirkungen technischer Produkte oder Entwicklungen; "Wegsehen" vor Schadens-/Risiko-Indizien);
- c) Unterdrückung / Vernichtung missliebiger Dokumente (z.B. nach Regierungswechsel; Parteispenden-Skandale; Banken-"Raubgold"; Schreddern / verkoken von MfS-Akten);
- d) Verschwendung bzw. Fehlgebrauch von Subventionen oder betrieblicher Finanzmittel diesseits § 266 StGB (z.B. "Einkaufen" von Betriebsräten; verdeckter Aufbau konkurrierender Arbeitnehmer-Vertretung)
- e) Kritik an betrieblichen Missständen oder heiklen Praktiken (z.B. Pflegemissstände Altersheim; Pflege"notstand" Krankenhaus; Tierversuche / Tiertötung im Zoo);
- f) Verstöße gegen internationale Abkommen, die noch nicht nationalgesetzlich umgesetzt sind (z.B. Abfall - Im-+ Export; Abgeordneten-Bestechung; Überschreitung von Fangquoten; Missachtung Genfer Konvention)?

§ 2 d des "Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes" sieht bisher für Geheimdienst-Mitarbeiter ebenfalls vor, dass interne **Abhilfe** vergeblich versucht worden sein muss, bevor sie sich mit Eingaben oder Problemhinweisen direkt das **Parlamentarische** an Kontrollgremium des Bundestages wenden dürfen. (,,...")

ALLE Fraktionen des Bundestages (...) wollen nun jedoch sogleich eine direkte **PKG** Kontaktierung des ermöglichen, ausdrücklich weil die bisherige Notwendigkeit vorherigen eines internen Abhilfe-Versuchs sich ale hinderlich für die Aufhellung von Problemen erwiesen habe.

29. FRAGE: Sind diese
Feststellungen und
Schlussfolgerungen,

interne Abhilfeversuche sollten externen Hinweisen

Wie oben bereits festgestellt, bin ich der Auffassung, dass es wünschenswert wäre, bei generell für alle Beteiligten vorzugswürdiger interner Klärung, die Auswahl zwischen einer internen Klärung und einem Hinweis an eine Stelle, von der der Hinweisgeber annehmen darf, sie sei zuständig, diesem zu überlassen, wenn er wenigstens vom Wahrheitsgehalt seines Hinweises überzeugt ist.

Dies wird natürlich eindrücklich unterstützt, wenn sich ALLE Fraktionen dieser Auffassung sogar im sensiblen Bereich der Sicherheitsdienste anschließen.

Natürlich handelt es sich bei der Kontrollkommission um ein besonders vertrauenswürdiges Gremium zur Entgegennahme solcher Hinweise. Andererseits dürfte wohl anzunehmen sein, dass die jeweils zuständigen Behörden für die Entgegennahme weniger sensibler Hinweise im entsprechenden Maßnahme vertrauenswürdig sind.

nicht mehr vorausgehen müssen, grundsätzlich übertragbar auf den Arbeitnehmer-Bereich, so dass der Entwurf des § 612a BGB entsprechend geändert werden sollte?

- 30. Sollte der betriebliche Ja.
 Informantenschutz flankiert
 werden durch besseren
 Schutz von Informanten
 und Hinweis-Empfängern
 wie Journalisten auch vor
 strafrechtlicher
 Verfolgung?
- 31. Sollte der Informantenschutz nicht in demselben Umfang wie für den betrieblichen Bereich vorgeschlagen und nötig - auch für öffentlich **Beschäftigte** geregelt werden, indem der Schutzbereich des kürzlich beschlossenen Beamtenstatusgesetz erweitert wird über reine

Das halte ich zwingend erforderlich, weil die derzeit im Abstimmungsprozess befindliche Regelung zum Beamtenrecht keinen nennenswerten Vorteil gegenüber der bereits geltenden Rechtslage erkennen lässt.

Korruptionsstraftaten

hinaus (dort § 38 Abs. 2)?

III. Europäische/internationale Ebene

 In anderen Ländern gibt es teilweise Regelungen zum "Whistleblowing". Halten Sie die Praxis in diesen Ländern mit der Situation in Deutschland vergleichbar? Deutschland gehört noch zu den Ländern ohne explizite, umfassende Regelung für Hinweisgeber. Die Praxis in Deutschland ist zwar anders als in Ländern, die eine gesetzliche Whistleblowing. Damit ist aber ein Vergleich nicht ausgeschlossen. Im Vergleich mit Ländern, die einen Arbeitsplatzverlust noch schwächer sozial abfedern als Deutschland, dürfte Deutschland in der Praxis teils relativ gut da stehen, selbst wenn dort ein förmlicher Whistleblowerschutz existiert.

Dabei ist allerdings genauso wenig zu bestreiten, dass unser Kündigungsschutzrecht auch für den Whistleblower den Arbeitsplatzverlust nicht verhindert. Ein anderer Vergleich wurde kürzlich zu der Frage veröffentlicht, wie es in diversen Ländern um eine Whistleblowing Kultur bestellt ist, wobei dies vorwiegend an der Verbreitung von Whistleblowing Regelungen in den Unternehmen festgemacht wurde. Auch hier fällt Deutschland ab.

Aus meiner Sicht sendet die britische Regelung des Public Interest Disclosure Acts (PIDA) international am ehesten eine Botschaft an die Unternehmen und Organisationen,

53

interne Vorkehrungen für die Entgegennahme von Risikoinformationen zu schaffen. Diese Bereitschaft hinzuhören und insofern Whistleblowing zu gutem, aber auch erwarteten Verhalten am Arbeitsplatz zu machen, ist der beste Schutz für Whistleblower.

2. Reicht eine nationale
Regelung für einen
umfassenden
Arbeitnehmerschutz aus
oder müssten auch
europäische Gesetze
verändert werden?

Es wäre wünschenswert, einen gemeinsamen europäischen Mindeststandard zu etablieren, der sich am britischen PIDA orientieren sollte. Zwar geht es hier nicht unmittelbar um den Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen - die Wettbewerbsbedingungen werden jedoch vergleichbarer und insgesamt besser, wenn ein solcher Standard eingeführt würde. Zwischen der 8. Unternehmensrichtlinie (Risikomanagement) und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz hat die EU zudem schon einiges in unmittelbar angrenzenden Feldern reguliert. Es ist nicht schließlich nicht erkennbar, dass ein solcher Mindeststandard Markt oder Rechtsordnung eines der Mitgliedsländer überfordern könnte – schon gar nicht in Deutschland.

 Sehen Sie einen Bedarf für eine gesetzliche Regelung auch im Hinblick auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Deutschland ist vorwiegend im Bereich der Korruptionsbekämpfung einige Verpflichtungen zum besseren Schutz der Hinweisgeber eingegangen. noch nicht eingelöst. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung und würde in

internationalen

Verpflichtungen? Wenn ja,
wird die vorgeschlagene
Regelung diesem Bedarf
gerecht?

den anstehenden Peer Review Verfahren die eine oder andere Mängelrüge beseitigen – ohne deshalb bereits Best Practice darzustellen. Aus dem vorliegenden Vorschlag lässt sich jedoch mit überschaubarem Aufwand ein Gesetzgebungselement entwickeln, das der derzeitigen Best Practice entspricht.

RCC RISK COMMUNICATION CONCEPTS >>>

Zusammenfassung

Das hier betrachtete Gesetzgebungsverfahren betrifft ein Thema, bei dem Deutschland, seine

Unternehmen jeder Größenordnung, seine öffentlichen Verwaltungen und sonstigen Organisatio-

nen sowie deren Mitarbeiter wesentliche Fortschritte in Governance, Compliance und Risiko

Management erzielen können – aber auch müssen. Es sind u.a. Zugewinne in der Produktsicher-

heit so wie in sicheren Produktionsbedingungen, ebenso aber auch in der Transparenz der

Kapitalmärkte und bei den Unternehmensbewertungen zu erwarten. Vor allem aber wird dem

Management durch eine frühere und effektivere Risikoidentifikation eine verbesserte Entschei-

dungsgrundlage für Managemententscheidungen geliefert.

Es ist davon auszugehen, dass ca. die Hälfte der deutschen Arbeitnehmer bereits unter (internen)

Regulierungen arbeiten, die in irgendeiner Weise Whistleblowing regeln, unterstützen bzw. teils

sogar zur Pflicht machen. Für diese Organisationen und ihre Mitarbeiter führt der vorliegende

Gesetzesvorschlag zu einem Mindeststandard und einer vorteilhaften einheitlichen Basis. Für die

verbleibenden, wird er zur Orientierung für die demnächst ohnehin zu erwartende Umsetzung.

Allerdings vermag der Entwurf bei seiner Kodierung der ohnehin geltenden richterrechtlichen

Rechtslage in einigen zu den Einzelfragen benannten Details noch nicht restlos zu überzeugen.

Der Whistleblower-Schutz als solcher bleibt ohnehin ungenügend.

RA Björn Rohde-Liebenau

56

Anhang

Veröffentlichungen des Autors zum Thema:

- 1. Kennen Sie SOX ? Wenn der Arbeitgeber Ethikrichtlinien oder Whistleblowing Systeme einführen will, in Der Betriebsrat, Heft 7, 2008 (noch nicht erschienen)
- 2. Subprime Krise: BAFin & Co. geben Nachhilfe, Banklounge vom 05.06. 2008
- 3. Risikokommunikation, Band 10 des schriftlichen Lehrgangs Risikomanagement Kompakt, Management Circle, 2006, (3. verbesserte Aufl. 2008)
- 4. Wirtschaftsdemokratie oder rationale Entscheidungsfindung vom Sinn und Zweck des Hinweisgeberschutzes, in "Hamburgische Notizen" der Patriotischen Gesellschaft von 1765 eV (Schwerpunktheft Fair Play 02/07), S. 11-19, Hamburg, 2007
- 5. Förderung der Corporate Compliance mehr Zuckerbrot als Peitsche? (Promoting Corporate Compliance: "More Carrot than Stick?). ERA Forum, Vol. 8, N.2, Springer, Heidelberg, June 2007
- 6. Whistleblowing nicht Frühindikator sondern letzte Warnung, Zeitschrift "Perspektiven" des Verbands "die Führungskräfte VAF-VDF, Jahrgang 37, Heft 3-4, S. 16 19, Essen 2007
- 7. Wenn Loyalität Mut verlangt Betriebsvereinbarungen zum Whistleblowing, Der Betriebsrat, Heft 12, 2006
- 8. Whistleblowing Concepts for the Public Sector: Observations on an International Best Practice, written presentation to the Octopus Interface Conference "Corruption and Democracy" Strasbourg, 20-21 November 2006,
- 9. Glosse: Gammelfleisch und anderer Ekel Steht der Staat noch immer Schmiere?, Arbeit und Recht, 2006, S. 377 379
- 10. Whistleblowing Rules: Best Practice; Assessment and Revision of Rules Existing in EU Institutions, Study commissioned by the EU Parliament, presented in May 2006 online at http://www.europarl.europa.eu/comparl/cont/site/calendrier/documents/3mai06/etude.pdf
- 11. Whistleblowing Beitrag der Mitarbeiter zur Risikokommunikation, Edition Hans Böckler Heft 159, Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf, 2005, 2. Aufl. 2007
- 12. Verpfiffen Erfolgreiche interne Risiko-Kommunikation statt Whistleblowing, in RiskNews, Wiley-VCH, Heft 3/05, S. 17-22
- 13. Whistleblowing Industrieversicherer entdecken das Thema, 3 Teile, in Zeitschrift für Versicherungswesen, Hefte 12-15/05
- 14. Interne Risikokommunikation ein Merkmal nachhaltigen Managements, erschienen als Rubrik 02.06. (18 S.) der Loseblattsammlung bzw. CD-ROM Betriebliches Umweltmanagement (Gonimos Verlag), seit Auslieferungsstand 11.2004
- 15. Interne Risikokommunikation verantwortlich wirtschaften heißt offen kommunizieren, in: Unternehmen und Umwelt, Heft 2, 2004 S.26-27,
- 16. Der Schutz für Hinweisgeber ein notwendiger Beitrag zur Korruptionsbekämpfung Die neue Polizei, Heft 11, 2002
- 17. zusammen mit Gabriele **Peter**, Besprechung von BAG 2 AZR 235/02 (vom 03.07.2002) in Arbeit und Recht 11/2004 S. 427, 429 ff.
- 18. zusammen mit Gabriele **Peter**, Whistleblowing ein neues Thema für die Betriebsratsarbeit, in:; Arbeitsrecht im Betrieb, Heft 10/2004, S. 615 ff.

Die meisten der genannten Publikationen sind über www.risk-communication.de/Veroeffentlichungen.html verfügbar.